

TURNVERBAND BERNER OBERLAND

(TBO)

STATUTEN

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1

Name und Sitz

Der Turnverband Berner Oberland (nachstehend „TBO“) ist ein polysportiver Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹ mit Rechtsdomizil am Wohnsitz seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, **bei Vakanzen am Wohnsitz eines anderen Vorstandsmitgliedes.**

Art. 2

Haftung

Für die Verpflichtungen des TBO haftet ausschliesslich sein Verbandsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3

Zweck

Der TBO

- a. fördert und verbreitet in seinem Einzugsgebiet das Turnen und den Sport aller Alters-, Fähigkeits- und Leistungsstufen;
- b. fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- c. fördert den Breiten- und den Leistungssport;
- d. fördert in allen angebotenen Sparten gezielt die Jugend;
- e. gewährleistet durch ein umfassendes Kursangebot die Aus- und Weiterbildung der technischen und administrativen Führungskräfte auf allen Gebieten und Stufen;
- f. weckt und fördert bei Personen aller Altersstufen das Interesse am Turnen und am Sport und trägt damit zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung bei;
- g. vereint die Turn- und Sportvereine und selbständigen Riegen (nachstehend „Vereine“) in seinem Einzugsgebiet, um ihre gemeinsamen Tätigkeiten und Bestrebungen zu koordinieren und zu unterstützen;
- h. pflegt und fördert den Kontakt zu anderen Verbänden und zur Öffentlichkeit.

¹ SR 210

Art. 4

Leitbild

Der TBO gibt sich zu seiner Identifikation und als Leitidee für seine Tätigkeit ein Leitbild.

Art. 5

Zugehörigkeit

¹ Der TBO ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), dessen Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Diese sind für die TBO-Mitglieder ohne weiteres verbindlich. Die TBO-Mitglieder anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

² Er kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

³ Der TBO ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 6

Ethik

¹ Der Verband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

² Der Verband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

³ Der Verband unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

⁴ Der Verband anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft**Art. 7**

Mitglieder

¹ Mitglieder des TBO sind:

- a. die Vereine seines Einzugsgebietes;
- b. die Verbände und Vereinigungen in seinem Einzugsgebiet, welche die Pflege der Kameradschaft älterer Turnerinnen und Turner, sowie die Förderung eines besonderen turnerischen und sportlichen Bereiches bezeichnen (nachstehend „Fachverbände“);
- c. seine Ehrenmitglieder.

² Die Vereine sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

³ Der TBO kann natürliche und juristische Personen als Gönner aufnehmen.

Art. 8

Aufnahme

Die Aufnahme eines Vereins oder eines Fachverbandes in den TBO erfolgt auf schriftliches Gesuch hin und unter Vorlage der Statuten durch die Delegiertenversammlung.

Art. 9**Ehrenmitglieder**

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des TBO erworben oder wer sich um die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der TBO verleihen kann.

² Der Beschluss und die Ernennung erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

³ Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 10**Gönner**

¹ Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen als Gönner aufnehmen.

² Die Gönner erhalten das offizielle Publikationsorgan des Verbandes sowie weitere Informationen des TBO.

Art. 11**Austritt**

¹ Der Austritt aus dem TBO erfolgt durch schriftliche Mitteilung mindestens drei Monate vor Ablauf des Verbandsjahres an den Vorstand.

² Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen. Die austretenden Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Art. 12**Einstellung in den Rechten**

¹ Der Vorstand des TBO kann Mitgliedern, welche ihre Pflichten in grober Weise verletzen, bis zu zwei Jahren das Stimm- und Wahlrecht und die Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen entziehen.

² Der Entscheid unterliegt der Beschwerde an die Delegiertenversammlung.

Art. 13**Ausschluss**

¹ Mitglieder, die bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit gegen die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Beschlüsse des TBO verstossen (**insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses**), können ausgeschlossen werden.

² Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

³ Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Geschäft an der Delegiertenversammlung traktandiert ist und der betroffene Verein davon vorgängig schriftlich Kenntnis erhalten hat.

⁴ Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 14**Wiederaufnahme**

¹ Die Wiederaufnahme ist unter Einhaltung der erforderlichen Formalitäten (Art. 7) möglich.

² Nach einem Ausschluss kann ein Wiederaufnahmegesuch erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren gestellt werden.

Art. 15

Rechte

¹ Die Vereine und Fachverbände sind in Bezug auf ihre Organisation und Verwaltung selbständig, soweit die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse des TBO keine Einschränkungen vorsehen.

² Die Mitglieder können der Delegiertenversammlung Anträge unterbreiten.

³ Die Mitglieder können weiteren regionalen, kantonalen oder schweizerischen Sportverbänden und Organisationen beitreten.

Art. 16

Pflichten der Vereine

Die Vereine **und Mitglieder** verpflichten sich:

- a. die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse des TBO und des STV einzuhalten;
- b. die Ziele und Bestrebungen des TBO und des STV zu fördern und die Verbandsleitungen in ihren Bemühungen zu unterstützen;
- c. einen geordneten, lebendigen und vielseitigen Turn-, Sport- und Vereinsbetrieb durchzuführen;
- d. ihre Mitglieder zur Teilnahme an Anlässen, Wettkämpfen, Kursen und Versammlungen zu ermuntern;
- e. den Mitgliederbestand weisungsgemäss und wahrheitsgetreu zu erheben;
- f. die Mitgliederbeiträge fristgerecht abzuliefern;
- g. an der Delegiertenversammlung und an Konferenzen teilzunehmen;
- h. dem Verbandsvorstand Teil- und Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten;
- i. dafür zu sorgen, dass ihre turnenden Mitglieder bei der Sportversicherungskasse des STV versichert sind.

Art. 17

Pflichten der Fachverbände

¹ Die Fachverbände unterstützen den TBO im Rahmen ihrer spezifischen turnerischen Ausrichtung und bieten Tagungen (Turnveteranen), Wettkämpfe und Kurse an, die sie in der Regel selber oder in Zusammenarbeit mit dem TBO durchführen.

² Zu den Wettkämpfen und Kursen haben die Fachverbände alle Mitglieder der TBO-Vereine zuzulassen.

³ Die Fachverbände unterstellen sich den Statuten und Reglementen des TBO und des STV. Im Weiteren sind die Fachverbände selbständig.

⁴ Jeder Fachverband kann mit dem TBO eine Vereinbarung abschliessen, welche die Beziehungen im Einzelnen regelt.

Art. 18

Pflichten des TBO gegenüber den Mitgliedern

¹ Der TBO wahrt die Interessen der Mitglieder auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene. Er berät und unterstützt sie in Vereins- und Verbandsangelegenheiten.

² Der TBO informiert die Vereine an Kursen, Konferenzen, über das offizielle Publikationsorgan des Verbandes und die Webseite.

Art. 19**Datenschutz und -sicherheit**

¹ Der Verband beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

² Der Verband stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Verbandszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

3. Abschnitt: Organisation**Art. 20****Organe**

Die Organe des TBO sind:

- A) Delegiertenversammlung
- B) Vorstand
- C) Abteilungen
- D) Ressorts und Arbeitsgruppen
- E) Technische Abteilungskonferenzen
- F) Geschäftsstelle
- G) Kontrollstelle

A) Delegiertenversammlung**Art. 21****Zusammensetzung**

¹ Zu den Delegiertenversammlungen einzuladen sind:

- a. die Delegierten der Vereine und der Fachverbände;
- b. die Ehrenmitglieder;
- c. die Mitglieder des Vorstandes;
- d. die Mitglieder der Kontrollstelle;
- e. die Ressortchefs;
- f. befreundete Verbände und Gäste.

² Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

Art. 22**Einberufung und Beschlussfähigkeit**

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im letzten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens drei Wochen vorher in elektronischer Form. Eine postalische Zustellung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch.

² Die Delegiertenversammlung kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln.

³ Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann vom Vorstand, der Mehrheit der Abteilungen oder einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Die Einladung mit Traktandenliste für die

ausserordentliche Delegiertenversammlung erfolgt innert zwei Monaten ab dem Antragsdatum unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich.

⁴ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Art. 23

Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des TBO und für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b. Abnahme der administrativen und technischen Jahresberichte;
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle;
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- e. Erteilung der Décharge an den Vorstand und an die Kontrollstelle;
- f. **Kenntnisnahme** des Tätigkeitsprogramms;
- g. Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- h. **Wahl der Kontrollstelle**;
- i. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- j. Beschlussfassung über Anträge;
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l. Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Statuten;
- m. Beschlussfassung über Reglemente, Verträge und Vereinbarungen;
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 24

Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die Delegierten der Vereine, die Vorstandsmitglieder und Ressortchefs, sowie die Ehrenmitglieder.

² Jeder Verein hat Anrecht auf:

- einen Delegierten bis 7 Mitglieder;
 - zwei Delegierte zwischen 8 und 50 Mitglieder;
 - drei Delegierte zwischen 51 und 100 Mitglieder;
 - vier Delegierte zwischen 101 und 200 Mitgliedern;
- pro weitere 200 Mitglieder ein Delegierter.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

³ Als **Vereins**mitglieder gelten turnende Mitglieder ab dem 17. Altersjahr gemäss STV-Etat.

Art. 25

Antragsrecht

Das Antragsrecht besitzen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Delegiertenversammlung gemäss Art. 19, ausser den befreundeten Verbänden und Gästen.

Art. 26

Anträge

¹ Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung, die in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

² Wahlvorschläge können sowohl vor, als auch während der Versammlung gemacht werden.

Art. 27

Verfahren

¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich um eine Vakanz mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten bewerben.

² Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁴ Für folgende Fälle ist für einen gültigen Beschluss die Zweidrittelmehrheit der **anwesenden Stimmberechtigten** erforderlich:

- a. Ausschluss von Mitgliedern;
- b. Teil- oder Totalrevision der Statuten.

B) Vorstand**Art. 28**

Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus **3-5** Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a. die Präsidentin oder der Präsident;
- b. die Chefin oder der Chef der Abteilung Finanzen;
- c. die Chefin oder der Chef der Abteilung Breitensport;
- d. die Chefin oder der Chef der Abteilung Anlässe;
- e. die Chefin oder der Chef der Abteilung Spitzensport;

² Bei der Zusammensetzung ist **ein Verhältnis von 40%** zwischen Frauen und Männern einzuhalten. Wenn das Verhältnis nicht eingehalten wird, ist dies transparent aufzuzeigen und zu begründen.

³ Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren. **Die gesamte Amtsdauer darf 5 volle Amtsperioden nicht überschreiten. Die Berechnung dieser Beschränkungsregelung beginnt ab Januar 2025.**

⁴ Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des der DV folgenden Jahres. Während der **Amtsperiode** neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein.

Art. 29

Konstituierung

Durch die Delegiertenversammlung werden die Präsidentin oder der Präsident sowie sämtliche übrigen Vorstandsmitglieder persönlich gewählt.

Art. 30

Ergänzungswahlen

Im Falle einer Vakanz während des Amtsjahres kann der Vorstand einen Ersatz ernennen. Die Ergänzungswahl erfolgt an der nächsten Delegiertenversammlung.

Art. 31

Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbands aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmennthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Besteitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes und alle Mitarbeiter des Verbands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 32

Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

² Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 33

Kompetenzen und Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des TBO und vertritt den TBO gegenüber Dritten.

² Ein durch die Delegiertenversammlung genehmigtes Geschäftsreglement legt die Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes fest.

³ Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a. trägt die Gesamtverantwortung als Kollegialbehörde im administrativen und technischen Bereich;
- b. legt die strategischen Zielsetzungen fest und arbeitet eine mittel- und langfristige Planung aus;
- c. beruft die Delegiertenversammlung ein und leitet sie;
- d. führt die an der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- e. überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- f. schliesst die arbeitsrechtliche Vereinbarung mit dem Leiter / der Leiterin der Geschäftsstelle ab und ist für sämtliche Belange der Geschäftsstelle zuständiges Aufsichtsorgan;
- g. ernennt die Ressortchefs;

- h. setzt für besondere und wiederkehrende Aufgaben Ressorts und Arbeitsgruppen ein;
- i. ernennt auf Antrag der Abteilungen die Mitglieder der Ressorts;
- j. genehmigt Teil- und Totalrevisionen der Statuten der Vereine;
- k. verwaltet die Finanzen und Fonds;
- l. überwacht die Einhaltung des Budgets;
- m. Vergabe von Verbandsanlässen;
- n. genehmigt Gesamtwettkampfvorschriften und Festkartenpreise;
- o. genehmigt nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle die Abrechnungen von abgabepflichtigen Verbandsanlässen;

⁴ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, sofern Statuten und Reglemente nichts anderes bestimmen.

⁵ In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

C) Abteilungen

Art. 34

Zweck, Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Die Verpflichtungen des TBO werden mit folgenden Abteilungen sichergestellt:

- Finanzen
- Breitensport
- Anlässe
- Spitzensport

Im Bedarfsfall können weitere Abteilungen gebildet oder bestehende Abteilungen zusammengelegt werden.

Art. 35

Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Abteilungen sind für den administrativen und technischen Bereich des TBO verantwortlich.

² Sie führen Kurse, Wettkämpfe etc. durch, gemäss dem Tätigkeitsprogramm des TBO.

³ Die Kompetenzen und Aufgaben sind in einem vom Verbandsvorstand erlassenen Stellenbeschrieb für den oder die Abteilungschef/-in festgehalten.

⁴ Die Abteilungen tagen unter der Führung des oder der Abteilungschefs/-in so oft es die Geschäfte erfordern.

D) Ressorts und Arbeitsgruppen

Art. 36

Ressorts

¹ Die Abteilungen setzen sich aus einem oder mehreren Ressorts zusammen. Die Ressortmitglieder werden auf Antrag der Abteilungschefinnen/-chefs vom Vorstand ernannt.

² Die Abteilungen koordinieren die Tätigkeiten der Ressorts.

³ Die Ressorts organisieren Kurse und Wettkämpfe im Rahmen des Tätigkeitsprogramms.

⁴ Die Kompetenzen und Aufgaben der Ressorts werden im Stellenbeschrieb der Ressortchefinnen/-chefs geregelt. Der Stellenbeschrieb wird unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit den Fachverbänden vom Vorstand genehmigt.

⁵ Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Ressorts schaffen, den bestehenden Ressorts weitere Aufgaben zuweisen oder diesen Personen unterstellen, die ein besonderes Gebiet bearbeiten.

Art. 37

Arbeitsgruppen

¹ Für besondere oder wiederkehrende Aufgaben können durch den Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden.

² Diese sind dem Vorstand unterstellt und diesem gegenüber verantwortlich. Die Kompetenzen und Aufgaben werden in einem Reglement oder Stellenbeschrieb geregelt.

E) Technische Abteilungskonferenzen**Art. 38**

Zusammensetzung, Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die technischen Abteilungskonferenzen setzen sich aus den Abteilungschefs, den Ressortchefs und –mitgliedern der betreffenden Abteilung, sowie Vertretern und Vertreterinnen der Vereine und allfälligen Fachverbänden zusammen.

² Die technische Abteilungskonferenz dient zur gegenseitigen Information und ist sowohl Konsultativ- als auch Legislativorgan. Insbesondere obliegen ihr Diskussion und Genehmigung

- a) von Kursangeboten im Rahmen der zugeteilten Kursgelder;
- b) von Wettkampfangeboten an Verbandsanlässen;
- c) von Wettkampfvorschriften, welche die Abteilung betreffen;
- d) von Wertungstabellen;
- e) von Spielbetrieben;
- f) von Vorschlägen zur personellen Besetzung der Abteilung und der Ressorts.

³ Sie wird nach Bedarf - in der Regel ein Mal pro Jahr - von den Abteilungschefs einberufen. Sie kann auch innerhalb eines Kurses stattfinden.

F) Geschäftsstelle**Art. 39**

Aufgaben, Einsetzung, Aufsicht, Unvereinbarkeit

¹ Die Geschäftsstelle ist für die Ausführung der operativen Tätigkeiten des Verbandes verantwortlich. Die zu erledigenden Aufgaben werden in einem vom Vorstand zu genehmigenden Stellenbeschrieb geregelt.

² Die Geschäftsstelle wird von einem/einer Geschäftsführer/-in geleitet, welche/r vom Vorstand auf arbeitsvertraglicher Basis angestellt wird.

³ Der Vorstand ist für alle Belange der Geschäftsstelle zuständiges Aufsichtsorgan.

⁴ Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil.

⁵ Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle kann weder als Mitglied des Vorstandes noch als Mitglied der Kontrollstelle gewählt werden.

G) Kontrollstelle

Art. 40

Zusammensetzung, Amts dauer

¹ Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt werden. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

² Die Amtsperiode fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

³ Die Mitglieder des Vorstandes (Art. 26 ff.), der Abteilungen (Art. 31 f.) sowie der Ressorts und Arbeitsgruppen (Art. 33 f.) sind nicht wählbar.

⁴ Die Funktion der Kontrollstelle kann auch durch eine professionelle Revisionsfirma wahrgenommen werden, welche jeweils jährlich zu wählen ist.

Art. 41

Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle ist berechtigt, jederzeit das Rechnungswesen des TBO auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

² Die Kontrollstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. prüft die Abrechnungen der abgabepflichtigen Verbandsanlässe zu Handen des Vorstandes;
- b. prüft die Jahresrechnung, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung des TBO;
- c. erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen und stellt Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung;
- d. führt an der Delegiertenversammlung das Stimm- und Wahlbüro. Wird die Funktion der Kontrollstelle durch eine professionelle Revisionsfirma wahrgenommen, so werden an der Delegiertenversammlung 3 Delegierte gewählt, welche das Stimm- und Wahlbüro führen.

4. Abschnitt: Finanzen

Art. 42

Finanzpolitik

Der TBO betreibt eine ausgeglichene Finanzpolitik. Die finanziellen Mittel sollen vor allem zugunsten der Dienstleistungen des TBO für seine Mitglieder eingesetzt werden.

Art. 43

Einnahmen

Die Einnahmen des TBO bestehen aus:

- a. den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- b. den Einnahmen aus Verbandsanlässen;
- c. den Erträgen des Verbandsvermögens;
- d. den Subventionen;
- e. den Sponsorenbeiträgen, Spenden und Gönnerbeiträgen;
- f. den Schenkungen, Zuwendungen und Legaten;
- g. dem Gewinn aus Sonderaktionen;

Art. 44

Mitgliederbeiträge

¹ Die Vereine bezahlen an den TBO einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der sich zusammensetzt aus:

- a. einem Pro-Kopf-Beitrag für alle turnenden Mitglieder ab dem zurückgelegten 17. Altersjahr von maximal Fr. 20.00 pro Jahr;
- b. einem Pro-Kopf-Beitrag für alle turnenden Mitglieder bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr von maximal Fr. 10.00 pro Jahr.

² Die Mitgliederbeiträge werden jeweils mit der Budgetvorlage an der Delegiertenversammlung für das kommende Verbandsjahr festgelegt.

³ Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- a. die Ehrenmitglieder des TBO;
- b. die Fachverbände;
- c. die während des Verbandsjahres aufgenommenen Neumitglieder.

Art. 45

Ausgaben

¹ Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, welches von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

² Der Vorstand, die Abteilungen und die Ressorts entscheiden über die Ausgaben im Rahmen dieses Budgets.

Art. 46

Vermögensanlage

¹ Soweit es nicht als Betriebskapital benötigt wird, ist das Vermögen in mündelsicheren Werten anzulegen.

² Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder bei Zuwendungen Dritter können Fonds errichtet werden, über die gesondert Rechnung zu führen ist.

Art. 47

Verbandsjahr und Rechnungsjahr

¹ Das Verbandsjahr schliesst jeweils auf die ordentliche Delegiertenversammlung.

² Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 48**

Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der **anwesenden Stimberechtigten** beschlossen werden.

Art. 49

Auflösung

¹ Die Auflösung des TBO kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit einem Mehr von vier Fünfteln der **anwesenden Stimberechtigten** beschlossen werden.

² Im Falle einer Auflösung des TBO entscheidet die ausserordentliche Versammlung mit dem einfachen Mehr der **anwesenden Stimberechtigten** über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens.

Art. 50

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Statuten des Oberländischen Frauenturnverbandes (OFTV) vom 1. Januar 1992 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

² Die Statuten des Oberländischen Turnverbandes (OTV) vom 3. Dezember 1994 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

³ Reglemente und Erlasse, die sich auf diese aufgehobenen Statuten abstützen, bleiben soweit in Kraft, als sie nicht den neuen Statuten widersprechen.

Art. 51

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung des TBO und mit der Annahme durch den Zentralvorstand des STV in Kraft.

* * * *

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des TBO vom 30. November 2002 in Interlaken genehmigt worden. Seither sind die folgenden Teilrevisionen erfolgt:

Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2005 in Steffisburg²

Delegiertenversammlung vom 24. November 2007 in Interlaken³

Delegiertenversammlung vom 28. November 2015 in Innertkirchen⁴

Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2022 in Steffisburg⁵

Delegiertenversammlung vom 6. Dezember 2025 in Adelboden⁶

Namens der Delegiertenversammlung TBO.

Roger Hunziker

Frédérique Vanetti

Abteilungschef Finanzen

Abteilungschefin Spitzensport

² Revision der Art. 18, 21, 26, 27, 29, 30-38

³ Revision von Art. 22 Abs. 3

⁴ Revision der Art. 03, 09, 15, 16, 17, 20, 22, 26, 29, 31, 37, 41, 46

⁵ Neue Artikel 6 und 19

⁶ Neuer Art. 31, Revision der Art. 1, 5, 6, 13, 16, 23, 24, 27, 28, 40, 41, 48, 49

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1	Name und Sitz	1
Art. 2	Haftung	1
Art. 3	Zweck	1
Art. 4	Leitbild	2
Art. 5	Zugehörigkeit	2
Art. 6	Ethik	2

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 7	Mitglieder	2
Art. 8	Aufnahme	2
Art. 9	Ehrenmitglieder	3
Art. 10	Gönner	3
Art. 11	Austritt	3
Art. 12	Einstellung in den Rechten	3
Art. 13	Ausschluss	3
Art. 14	Wiederaufnahme	3
Art. 15	Rechte	4
Art. 16	Pflichten der Vereine	4
Art. 17	Pflichten der Fachverbände	4
Art. 18	Pflichten des TBO gegenüber den Mitgliedern	4
Art. 19	Datenschutz und -sicherheit	5

3. Abschnitt: Organisation

Art. 20	Organe	5
---------	--------	---

A) Delegiertenversammlung

Art. 21	Zusammensetzung	5
Art. 22	Einberufung und Beschlussfähigkeit	5
Art. 23	Zuständigkeit	6
Art. 24	Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 25	Antragsrecht	6
Art. 26	Anträge	7
Art. 27	Verfahren	7

B) Vorstand

Art. 28	Zusammensetzung und Amtsdauer	7
Art. 29	Konstituierung, Vertretung	7
Art. 30	Ergänzungswahlen	8
Art. 31	Interessenkonflikte	8
Art. 32	Einberufung und Beschlussfähigkeit	8
Art. 33	Kompetenzen und Aufgaben	8

C) Abteilungen

Art. 34	Zweck, Zusammensetzung, Amtsdauer	9
Art. 35	Kompetenzen und Aufgaben	9

D) Ressorts und Arbeitsgruppen

Art. 36	Ressorts	9
Art. 37	Arbeitsgruppen	10

E) Abteilungskonferenzen

Art. 38	Zusammensetzung, Kompetenzen, Aufgaben	10
---------	--	----

F) Geschäftsstelle

Art. 39	Geschäftsstelle	10
---------	-----------------	----

G) Kontrollstelle

Art. 40	Zusammensetzung und Amtsdauer	11
Art. 41	Kompetenzen und Aufgaben	11

4. Abschnitt: Finanzen

Art. 42 Finanzpolitik	11
Art. 43 Einnahmen	11
Art. 44 Mitgliederbeiträge	12
Art. 45 Ausgaben	12
Art. 46 Vermögensanlage	12
Art. 47 Verbandsjahr und Rechnungsjahr	12

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 48 Statutenrevision	12
Art. 49 Auflösung	12
Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 51 Inkrafttreten	13
Unterschriften und Genehmigungsvermerk	13